

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften

vom 18. Juni 1973^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) ¹ und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 23. Dezember 1971 ²,

auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst:

I. Zuständigkeit und Verfahren

§ 1 *Kantonsapotheker*³

Der Kantonsapotheker vollzieht unter der Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartementes ⁴ die Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Giften, soweit der Vollzug dem Kanton obliegt und durch diese Verordnung nicht andere Vollzugsorgane bezeichnet werden.

§ 2 *Dienststelle Wirtschaft und Arbeit*⁵

Die von der Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Giften vorgeschriebenen Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem eidgenössischen Arbeitsgesetz unterstehen, werden von der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit ⁵ in Zusammenarbeit mit dem Kantonsapotheker vollzogen.

§ 3 *Allgemeine Bewilligungen, Giftbücher, Giftscheine*

¹ Der Kantonsapotheker erteilt die allgemeinen Bewilligungen zum Verkehr mit Giften (Bewilligungen A–D) und die Sonderbewilligungen zur Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Gasen oder Nebeln. Er stellt die Giftbücher und die Giftscheine aus.

² Giftscheine für Gifte der Klasse 2 im Sinne der Bundesgesetzgebung können auch von der Gemeinde ausgestellt werden. ⁶

³ Der Kantonsapotheker kann sich vorbehalten, Giftscheine für bestimmte Gifte der Klasse 2 ausschliesslich selbst auszustellen.

II. Schutzmassnahmen

§ 4 *Unschädlichmachung*

¹ Die Unschädlichmachung von Giften obliegt grundsätzlich dem Besitzer.

² Im Kleinverkauf bezogene Gifte sind dem Abgeber zurückzugeben.

³ Der Kantonsapotheker bezeichnet Annahmestellen für Gifte, zu deren Unschädlichmachung der Besitzer nicht imstande ist, und sorgt in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Umwelt und Energie ⁷ für die Unschädlichmachung der Gifte.

III. Gebühren

§ 5 *Gebühren*

¹ Der Kantonsapotheker und die Gemeinden erheben im Rahmen des eidgenössischen Gebührenreglementes zum Giftgesetz für ihre Tätigkeit Gebühren.

² Für die Unschädlichmachung von Giften kann der Kantonsapotheker kostendeckende Gebühren erheben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die dem Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften widersprechenden kantonalen Vorschriften sind aufgehoben (Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes ⁸). Es sind dies insbesondere:

- die Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 29. Oktober 1942 ⁹,
- die §§ 41–75 der Verordnung über die Apotheken, den Verkehr mit Arzneimitteln, Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten und Apparaten sowie mit Giften vom 24. Dezember 1951 ¹⁰.

§ 7 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung ist nach der Genehmigung durch den Bundesrat zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft ¹¹.

Luzern, 18. Juni 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Knüsel

Der Staatsschreiber: Krieger

* V XVIII 675. Vom Bundesrat am 29. Juni 1973 genehmigt.

¹ SR 814.80

² SR 814.801

³ Gemäss Ziffer 1 der Änderung vom 16. Juni 1998, in Kraft seit dem 1. Januar 1999 (G 1998 154), wurde in den §§ 1–5 der Begriff «kantonales Laboratorium» durch «Kantonsapotheker» ersetzt.

⁴ Gemäss § 70 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995 (G 1995 263), in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (K 1995 1895), wurde die bereits früher durch «Gesundheitsdepartement» ersetzte Bezeichnung «Sanitätsdepartement» durch «Gesundheits- und Sozialdepartement» ersetzt.

⁵ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde die Bezeichnung «kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Handel» durch «Dienststelle Wirtschaft und Arbeit» ersetzt.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁷ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde die Bezeichnung «Gewässerschutzamt» durch «Dienststelle Umwelt und Energie» ersetzt.

⁸ SR 814.80

⁹ V XIII 114

¹⁰ V XIV 639

¹¹ Diese Verordnung wurde am 7. Juli 1973 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1973 846).

Tabelle der Änderungen der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften vom 18. Juni 1973 (V XVIII 675)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	16. 6. 98	—	G 1998 154	§§ 1–5	geändert
2.	Änderung	14. 12. 04	—	G 2004 608	§ 3	geändert
3.	Änderung	11. 12. 07	—	G 2007 445	§ 3	geändert